



Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Schweizerischer Müller
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DSM
Adresse, Ort : Thunstrasse 82, 3006 Bern
Kontaktperson : Dr. Lorenz Hirt
Telefon : 031 356 21 21
E-Mail : hirt@thunstrasse82.ch
Datum : 30.01.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	BR: Milchprüfungsverordnung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	6
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	7
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13	EDI: Getränkeverordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	Fehler! Textmarke nicht definiert.
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	Fehler! Textmarke nicht definiert.
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns, dass wir zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung nehmen dürfen. Als Branchenverband, welcher im Sektor der Wertschöpfungskette Brotgetreide verortet ist, beschränken wir unsere Stellungnahme allerdings ausschliesslich auf die für die Wertschöpfungskette Brotgetreide relevanten Punkte.

Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren

Wir begrüssen es, dass in der vorliegenden Revision die Motion 20.3910 der WBK-S mit dem Titel «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» umgesetzt wird. Die korrekte Umsetzung dieser Motion ist für die Wertschöpfungskette Getreide von zentraler Relevanz, da die Branche zunehmend durch fast zollfrei importierte Fertigprodukte (Aufbackwaren und Teiglinge, meist aus Osteuropa) konkurrenziert wird, die am Markt nicht als solche erkennbar sind.

Die von uns unterstützte Motion der WBK-S soll sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch schriftliche Angabe des Produktionslandes an einem gut sichtbaren Platz klare Informationen zur Herkunft insbesondere auch von offen in den Verkehr gebrachtem Brot und anderen Feinbackwaren erhalten. Es geht darum, Produkte als solche erkennen zu können, welche (wenn sie als rohe Teiglinge importiert wurden) in der Schweiz lediglich noch gebacken oder (wenn sie vorgebacken importiert wurden) auf- resp. ausgebacken wurden.

Die vorgesehene Umsetzung im Zusammenspiel der neuen Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV und Art. 15 Abs. 3^{bis} LIV erachten wir als korrekt. Es ist allerdings zentral, dass die Umsetzung beider Anpassungen kumulativ erfolgt. Ohne die Anpassung auch der LIV würde die neue Deklarationspflicht gemäss Art. 39 LGV ihre Wirkung verfehlen, da argumentiert werden könnte, dass durch das (blosse) Backen eines importierten rohen Teiglings derselbe eine neue Sachbezeichnung (Teig → Brot) erhält und daher Produktionsland Schweiz begründet würde. Durch das blosse Backen eines Lebensmittels, ohne zusätzliche weitere Verarbeitungsschritte, soll aber eben gerade keine Herkunft Schweiz begründet werden dürfen. Dies stellt der neue Art. 15 Abs. 3^{bis} LIV korrekterweise klar.

Für die korrekte Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» bedarf es somit sowohl der Ergänzung des Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV als auch des Art. 15 Abs. 3^{bis} LIV. Beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.

Umsetzung der neuen Höchstgehalte für Mutterkorn und Ergotalkaloiden

Die Umsetzung der neuen Höchstgehalte für Mutterkorn und Ergotalkaloiden wird alle Partner entlang der Wertschöpfungskette Brotgetreide stark herausfordern. Die Ergebnisse eines im Jahr 2022 durchgeführten Mutterkorn- und Ergotalkaloid-Monitorings bei Roggen zeigen dies eindrücklich auf. Dabei wurden Proben eingangs Sammelstelle, nach der Reinigung und nach der Vermahlung analysiert. Aus diesem Monitoring resultierten unterschiedliche Fälle. Insbesondere gab es Roggen-Posten, bei denen der Mutterkorn-Befall eingangs Sammelstelle und nach der Reinigung unterhalb der Nachweisgrenze resp. unterhalb der Höchstgehalte lag. Die gleichen Posten wiesen aber nach der Vermahlung einen Ergotalkaloidgehalt über dem neuen Höchstgehalt auf. Dies obwohl der Roggen nach guter, langjährig angewandter Herstellungspraxis gereinigt und aufbereitet wurde. Die Umsetzung der neuen Vorschriften liegt somit an der Grenze des heute technisch Machbaren. Analoge Fälle könnten zudem auch bei anderen Getreidearten (z.B. Weizen, Dinkel) auftreten, hierzu liegen uns jedoch keine Untersuchungsergebnisse vor. Für die Messung existieren (auch noch) keine Schnelltests wie bei den Mykotoxinen, welche bei der Erfassung des Getreides in den Sammelstellen resp. in den Mühlen angewandt werden können.

Der vorerwähnte Sachverhalt wird verschärft durch die Extensivierung der Getreideproduktion, namentlich durch die Mindestvorgabe von 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone. Hier besteht aus unserer Sicht ein Zielkonflikt, der bei der Umsetzung zu berücksichtigen ist. Wir weisen insbesondere auf die Wirtsthematik in den Biodiversitätsförderflächen hin. Die Branche unternimmt grosse Anstrengungen, um qualitativ hochwertige und sichere Getreideprodukte herzustellen. Diese Anstrengungen dürfen durch die Erhöhung der Biodiversitätsförderflächen nicht negativ beeinflusst werden. In den gängigen Untersuchungen wird primär der Nutzen zur Förderung der Biodiversität beurteilt, welchen wir nicht in Frage stellen. Was aus unserer Sicht jedoch fehlt, sind Erhebungen zu möglichen Wirten resp. Wirtspflanzen. Wir regen daher an, dieser Thematik auch die nötige Beachtung zu schenken.

Neben den von uns vorgeschlagenen Anpassungen von Anhang 2 VHK, begrüßen wir, dass im März 2023 ein Runder Tisch betreffend die Umsetzung der neuen Höchstgehalte für Mutterkorn und Ergotalkaloide vorgesehen ist. Dabei gilt es unter anderem folgende Punkte zu diskutieren (nicht abschliessende Liste), um für alle Marktpartner tragbare und vor allem umsetzbare Lösungen zu finden:

- Vermeidung unnötiger Umschichtungen von mit Mutterkorn befallenen Partien, um die Belastung mit Ergotalkaloiden nicht zu verschlimmern.
- Umgang mit den neuen Regelungen bezogen auf Lagerware / Pflichtlagerware.
- Übergangsfristen.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV	<p>Dieser Artikel ist für die Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» zwingend. Wir unterstützen daher dessen unveränderte Umsetzung.</p> <p>Gleichzeitig bitten wir Sie zu beachten, dass es für die korrekte Umsetzung der Motion 20.3910 sowohl der Ergänzung des Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV als auch des Art. 15 Abs. 3^{bis} LIV bedarf. Beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit (vgl. einleitende Bemerkungen).</p>	Wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen umsetzen

7. EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 3 ^{bis} LIV	<p>Dieser Artikel ist für die Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» zwingend. Wir unterstützen daher dessen unveränderte Umsetzung.</p> <p>Gleichzeitig bitten wir Sie zu beachten, dass es für die korrekte Umsetzung der Motion 20.3910 sowohl der Ergänzung des Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV als auch des Art. 15 Abs. 3^{bis} LIV bedarf. Beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit (vgl. einleitende Bemerkungen).</p>	Wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen umsetzen

10. EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen betreffend Mutterkorn und Ergotalkaloiden müssen die auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette (Sammelstellen / Mühlen) verfügbaren Geräte berücksichtigt werden. Vorgaben, welche die flächendeckende Anschaffung kostspieliger Ausrüstungen bedingen, sind zu vermeiden, da entsprechende Geräte nicht bei allen Marktpartnern verfügbar sind. Unnötige Umschichtungen von mit Mutterkorn befallenen Partien vor der Reinigung mit den dafür geeigneten Maschinen, verschlimmern zudem die Ergotalkaloid-Belastung. Dies wäre der Fall, wenn die Sammelstellen das befallene Getreide zuerst in einen speziell ausgerüsteten Partnerbetrieb verlegen müssten, anstelle die Mutterkörner beispielsweise direkt bei der Mühle durch deren Maschinen entfernen zu lassen.

In März 2023 ist ein Runder Tisch mit Vertretern der Branche betreffend die Umsetzung der neuen Höchstgehalte für Mutterkorn und Ergotalkaloide vorgesehen. Wir begrüßen dies sehr und bedanken uns schon im Voraus für diese Möglichkeit. Gleichzeitig verweisen wir auf die in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Vernehmlassung aufgeführten Diskussionspunkte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Teil A, Absatz 2	Der bestehende Text in Anhang 2 Teil A der VHK ist analog der Fussnote 18 der EU-Verordnung Nr. 1881/2006 zu ergänzen (siehe nebenstehenden Vorschlag). Die Präzisierungen geben den Marktpartnern die nötige Sicherheit zur Auslegung und Umsetzung der geltenden Bestimmungen.	7 Die für unverarbeitetes Getreide festgelegten Höchstgehalte gelten für unverarbeitetes Getreide, das zur ersten Verarbeitungsstufe in Verkehr gebracht wird. «Erste Verarbeitungsstufe» bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Korns ausser Trocknen. Verfahren zur Reinigung, zur Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese), und zur Trocknung und zur mechanischen Oberflächenbearbeitung gelten nicht als «erste Verarbeitungsstufe», sofern das Getreidekorn selbst nicht physikalisch behandelt wird und das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z.B. Staubabsaugung) zu verstehen. Soll Getreide, in dem Mutterkorn-Sklerotien vorhanden sind, einer mechanischen Oberflächenbearbeitung unterzogen werden, muss das

		<p>Getreide vor der mechanischen Oberflächenbearbeitung erst einen Reinigungsschritt durchlaufen. Bei integrierten Erzeugungs- und Verarbeitungssystemen gelten die Höchstgehalte für unverarbeitetes Getreide, sofern es für die erste Verarbeitungsstufe bestimmt ist.</p> <p>Unter integrierten Erzeugungs- und Verarbeitungssystemen sind Systeme zu verstehen, bei denen sämtliche eingehenden Partien im gleichen Betrieb gereinigt, sortiert und verarbeitet werden.</p>
--	--	---